

„Zwei Projektile treffen seinen Kopf...“

Boulevardzeitung schildert Massenmord in Norwegen mit allen Details

Der Prozess gegen den norwegischen Massenmörder ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Diese berichtet über die Verlesung der Anklageschrift und geht detailliert auf Einzelheiten des grausigen Geschehens ein. Es werden Opfernamen genannt. So heißt es in einem Fall: „(..., 18) – Er muss das Blutbad der anderen Opfer im kleinen Cafésaal mit ansehen. Dann wird er mit acht Schüssen hingerichtet. Zwei Projektile treffen seinen Kopf, einer schlägt durch die Stirn ins Hirn. Der andere dringt durch den linken Mundwinkel ein, bleibt im oberen Teil der Wirbelsäule stecken“. Ein Leser der Zeitung kritisiert einen Verstoß gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11

(Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Die Todesopfer der Gewalttaten würden namentlich und mit ihrem Alter genannt. Die detaillierten Schilderungen seien beispielslos in ihrer Sensationsgier und hätten keinerlei Relevanz für das Verständnis der Taten. Die Opfer würden ohne öffentliches Interesse zu bloßen Objekten herabgewürdigt und in ihrer Menschenwürde verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung rechtfertigt die Veröffentlichung mit dem hohen Informationsinteresse an der Prozessberichterstattung. Dazu gehöre auch die Schilderung grausamer Realitäten. Nach Abwägung aller Kodex-Anforderungen habe sich die Redaktion zu dieser Art der Darstellung entschlossen und damit in verantwortlicher Weise berichtet. Es seien lediglich Informationen aus der in öffentlicher Verhandlung verlesenen Anklageschrift wiedergegeben worden. Auch die norwegischen Zeitungen hätten die Opfer namentlich genannt und Einzelheiten von Verletzungen und Todesursachen geschildert. Das überragende öffentliche Interesse an dem Prozess um den Mord an 77 Menschen erstreckte sich auch auf die Identität der Opfer. Die Personalisierung der Berichterstattung konkretisiere die Dimension des Ereignisses. Ohne Einbeziehung ihrer Identität würden die Opfer auf anonyme Zahlen in der Verbrechens-Statistik reduziert. Die Wiedergabe der Details habe nichts mit Sensationslust zu tun. Vielmehr verberge sich dahinter der Wunsch, einer breiten Öffentlichkeit das Ausmaß der Tragödie zu vermitteln.

Die Berichterstattung überschreitet die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Danach verzichtet die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Mit der detaillierten Schilderung der Verletzungen und Todesumstände der einzelnen Opfer verletzt die Redaktion diese Vorgabe. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Grundsätzlich besteht an den Ereignissen in Norwegen und dem anschließenden Prozess ein großes öffentliches Interesse. Um das Ausmaß der Tat und die Motive

erfassen zu können, waren die detaillierten Schilderungen jedoch nicht erforderlich. Der Beschwerdeausschuss diskutiert intensiv, wie die Presse in Norwegen mit dem Details des Massenmordes umgegangen ist. Für die kritisierte Zeitung war ein gewichtiges rechtfertigendes Argument bei der Veröffentlichung die vorherige Berichterstattung in der norwegischen Presse. Auch wenn die norwegische Presse personalisierter über den Anschlag berichtet haben mag, weil dort möglicherweise eine andere Trauerkultur besteht, sind für die deutsche Presse die hiesigen ethischen Grundsätze bindend. Dies hat der Presserat bereits bei früheren Entscheidungen zur Berichterstattung über die Opfer von Norwegen deutlich gemacht. (0156/12/1)

Aktenzeichen:0156/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung